



BH Mattersburg, Marktgasse 2, 7210 Mattersburg

«Postalische_Adresse»

Mattersburg, am 28.07.2025
Sachb.: OAR Alfred Franschitz
Tel.: +43 57 600-4352
Fax: +43 57 600-4377
E-Mail: bh.mattersburg@bgld.gv.at

Zahl: 2024-033.535-2/3

OE: BHMA-UA

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: STADTGEMEINDE MATTERSBERG, Brücke über den Edlesbach, Gst. Nr. 6074, KG Mattersburg

Kundmachung

Mit Eingabe vom 16.06.2025 hat die Stadtgemeinde Mattersburg, Brunnenplatz 4, 7210 Mattersburg, vertreten durch die Woschitz Engineering, Molkereistraße 2, 7400 Oberwart, bei der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg unter Vorlage von Einreichunterlagen um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Errichtung einer Brücke über den Edlesbach auf dem Grundstück Nr. 6074 der Katastralgemeinde Mattersburg angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 21, 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung sowie §§ 9, 11 – 14, 32, 98 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959 in der geltenden Fassung eine mündliche Verhandlung, verbunden mit einem Ortsaugenschein, für

Donnerstag, den 21.08.2025 um 8.30 Uhr

mit dem Zusammentritt der Kommissionsteilnehmer **bei der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg, Zimmer 113, Marktgasse 2, 7210 Mattersburg**, anberaumt.

Verhandlungsleiter: OAR Alfred Franschitz

Die Einreichunterlagen liegen bis zum Verhandlungsvortage bei der Bezirkshauptmannschaft in 7210 Mattersburg, Marktgasse 2, 1. Stock, Zimmer Nr. 106, und im Amtsgebäude der Stadtgemeinde Mattersburg während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Verhandlung ist Folgendes zu beachten:

Gemäß § 42 Abs.1 AVG 1991 geht die Stellung als Partei verloren, soweit nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft Mattersburg) oder bei der Verhandlung selbst Einwendungen erhoben werden.

Gemäß § 42 Abs. 3 AVG 1991 kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben, und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Gemäß § 10 Abs. 4 AVG 1991 haben sich die Vertreter der Parteien bzw. Beteiligten mit einer schriftlichen Vollmacht auszuweisen. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn es sich um amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen handelt und über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis keine Zweifel bestehen (§ 10 Abs. 4 AVG 1991).

Parteien, die nichts vorzubringen haben, brauchen zur Verhandlung nicht zu erscheinen.

Für den Bezirkshauptmann:
Alexander Lang



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Bezirkshauptmannschaft Mattersburg • Marktgasse 2, 7210 Mattersburg
Telefon +43 57 600-4300 • Fax +43 57 600-4377 • E-Mail bh.mattersburg@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>